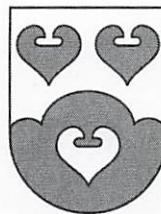


Gemeinde Lienen

Der Bürgermeister

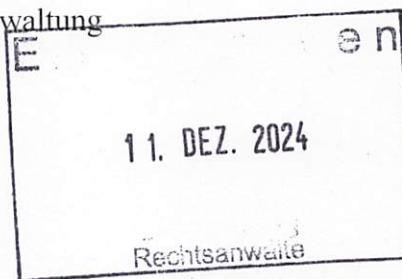


Staatlich anerkannter
Erholungsort

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Teerling Insolvenzverwaltung
Klosterstraße 2

49477 Ibbenbüren



Verwaltungsgebäude
Hauptstraße 14 / Schulstraße 3
49536 Lienen

De-Mail: info@lienen.de-mail.de

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di., Do.: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Suhre
Fachbereich 10/Finanzen
Durchwahl: (0 54 83) 73 96 -32
Telefax: (0 54 83) 73 96 - 59

E-Mail: s.suhre@lienen.de
Aktenzeichen: 01.05636.7
Datum: 10.12.2024

Insolvenzverfahren Wilhelm Voß, Az: 75 IN/37/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren Wilhelm Voß in zweifacher Ausfertigung.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Suhre*

Suhre

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
Volksbank Münsterland Nord eG
Gläubiger-Identifikationsnummer:
UST-ID:

Lienen im Internet:
<https://www.lienen.de>

IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00
DE05LIE00000258384
DE268275027
Lienen bei Facebook:
www.facebook.com/GemeindeLienen

Online
Bezahlfunktion:



Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner	<i>Wilhelm Böp Hechelweger Str. 13, 495536 Lünen</i>	
Insolvenzgericht:	Amtsgericht	Aktenzeichen
	<i>Münster</i>	<i>75 IV 37124</i>

Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter	Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.
<i>Gemeinde Lünen Hauptstraße 14 49536 Lünen</i>	
<input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend	
Bankverbindung (IBAN, ggf. BIC) <i>DE97 4035 1060 0040 0001 35</i>	
Geschäftszeichen <i>01.05636.6 01.05636.7</i>	Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen

Jede selbstständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	<i>5.810,80</i>	€
Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens		
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus	€ seit dem	€
% aus	€ seit dem	€
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	<i>65,85</i>	€
Summe	<i>5.876,65</i>	€

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	<i>2.657,41</i>	€
Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens		
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus	€ seit dem	€
% aus	€ seit dem	€
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	<i>78,00</i>	€
Summe	<i>2.735,41</i>	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund

- Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren
- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
 - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht
 - aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstrafat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

- Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen

(z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (möglichst in zwei Exemplaren):

Abgabenbescheide, bewerbesteuoberbescheide,
 Stundungsbescheide, Kontoauszüge
 Anhündigung der Zwangsvollstreckung der
 Fälligkeit 15.08.24
 Gemeinde Lienen

Der Bürgermeister
 Hauptstraße 14 • 49536 Lienen
 Tel.: 05483/7396-0
 Fax: 05483/7396-59

A. Suhrl

Lienen

10.12.2024

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
 Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	09.12.2024	1 von 5

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wilhelm Voß
 Meckelweger Straße 13
 49536 Lienen

Kontoauszug 2024

Gemeindekasse
 Auskunft erteilt: Frau Suhre
 Telefon: 05483/7396-32
 Telefax: 05483/7396-59
 E-Mail: s.suhre@lienen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:
 Di., Do.: 08.00 - 12.00 Uhr
 Do.: 13.30 - 17.30 Uhr
 Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
 VR-Bank Münsterland Nord eG
 IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen

02.00 Gewerbesteuer

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
 MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermahnsperrre bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Auszahlung vom 2023.12.29		27.12.2023	2021	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	6.860,84	
Rückbuchung zur Lastschrift							
29.12.2023. Lastschriftstichtag:							
30.12.2023							
Bescheid vom 23.11.2023		27.12.2023	2021	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	6.860,84	
Einzahlung vom 2023.12.28		27.12.2023	2021	03.01.2024	Gutschrift/Zahlung Vj(e)	-6.860,84	
02.05636.6 zum 30.12.2023							
Wilhelm Voß		27.12.2023	2021	16.01.2024	Einzahlung	-6.860,84	
02.05636.6 zum 15.01.2024							
Bescheid vom 17.01.2024		27.12.2023	2021	17.01.2024		-1.090,04	
Wilhelm Voß		27.12.2023	2021	17.01.2024	Auszahlung	6.860,84	
Rückbuchung zur Lastschrift							
17.01.2024. Lastschriftstichtag:							
15.01.2024							
Wilhelm Voß		27.12.2023	2021	03.05.2024	Einzahlung	-5.770,80	
02.05636.6 zum 01.05.2024							
Wilhelm Voß		27.12.2023	2021	08.05.2024	Auszahlung	5.770,80	
Rückbuchung zur Lastschrift							
08.05.2024. Lastschriftstichtag:							
01.05.2024							
Bescheid vom 26.06.2024		27.12.2023	2021	26.06.2024		-5.770,80	
Bescheid vom 09.12.2024		27.12.2023	2021	09.12.2024		5.770,80	5.770,80

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	09.12.2024	2 von 5

<u>gezahlt / Buchungstext</u>	<u>F_Datum</u>	<u>JuF</u>	<u>ZB-/B-Datum</u>	<u>Buchungsart</u>	<u>Soll / Ist</u>	<u>Forderung</u>
Auszahlung vom 2023.12.29	27.12.2023	2023	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	6.860,00	
Rückbuchung zur Lastschrift 29.12.2023. Lastschriftstichtag: 30.12.2023	27.12.2023	2023	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	6.860,00	
Bescheid vom 23.11.2023	27.12.2023	2023	03.01.2024	Gutschrift/Zahlung Vj(e)	-6.860,00	
Einzahlung vom 2023.12.28	27.12.2023	2023	03.01.2024	Einzahlung	-6.860,00	
02.05636.6 zum 30.12.2023	27.12.2023	2023	16.01.2024	Auszahlung	6.860,00	
Wilhelm Voß						
02.05636.6 zum 15.01.2024	27.12.2023	2023	17.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	6.860,00	
Wilhelm Voß						
Rückbuchung zur Lastschrift 17.01.2024. Lastschriftstichtag: 15.01.2024	27.12.2023	2023	28.02.2024	Rest-Vorjahr(e)	-6.091,00	
Bescheid vom 28.02.2024	27.12.2023	2023	25.04.2024	Einzahlung	-769,00	0,00
Wilhelm Voß						
Bescheid vom 10.01.2024	15.02.2024	2024	10.01.2024	Forderung	1.715,00	
Bescheid vom 17.01.2024	15.02.2024	2024	17.01.2024	Storno	-273,00	
Wilhelm Voß						
Umbuchung	15.02.2024	2024	13.03.2024	Umbuchung	-416,00	
Wilhelm Voß						
Bescheid vom 28.02.2024	15.02.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-1.026,00	0,00
Wilhelm Voß						
Umbuchung	04.03.2024	2024	28.02.2024	Storno	-675,00	
Bescheid vom 28.02.2024	04.03.2024	2024	13.03.2024	Umbuchung	675,00	0,00
Wilhelm Voß						
Bescheid vom 10.01.2024	15.05.2024	2024	10.01.2024	Forderung	1.715,00	
Bescheid vom 17.01.2024	15.05.2024	2024	17.01.2024	Storno	-273,00	
Bescheid vom 28.02.2024	15.05.2024	2024	28.02.2024	Storno	-1.442,00	0,00
Bescheid vom 18.04.2024	22.05.2024	2022	18.04.2024	Forderung	783,18	
Wilhelm Voß	22.05.2024	2022	27.06.2024	Einzahlung	-783,18	0,00
Bescheid vom 26.06.2024	15.07.2024	2021	26.06.2024		1.000,00	
Fälligkeitsveränderung	15.07.2024	2021	27.08.2024		-1.000,00	
Rücknahme Fälligkeitsveränderung	15.07.2024	2021	09.12.2024		1.000,00	
Bescheid vom 09.12.2024	15.07.2024	2021	09.12.2024		-1.000,00	0,00
Bescheid vom 26.06.2024	15.08.2024	2021	26.06.2024		1.000,00	
Wilhelm Voß	15.08.2024	2021	03.09.2024	Einzahlung	-1.000,00	
02.05636.6 zum 01.09.2024	15.08.2024	2021	04.09.2024	Auszahlung	1.000,00	
Wilhelm Voß						
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024. Lastschriftstichtag: 01.09.2024	15.08.2024	2021	09.12.2024		-1.000,00	0,00
Bescheid vom 09.12.2024	15.08.2024	2021	10.01.2024	Forderung	1.715,00	
Bescheid vom 10.01.2024	15.08.2024	2021	17.01.2024	Storno	-273,00	
Bescheid vom 28.02.2024	15.08.2024	2021	28.02.2024	Storno	-1.442,00	
Bescheid vom 14.06.2024	15.08.2024	2024	14.06.2024	Forderung	20,00	
Wilhelm Voß	15.08.2024	2024	03.09.2024	Einzahlung	-20,00	
02.05636.6 zum 01.09.2024	15.08.2024	2024	04.09.2024	Auszahlung	20,00	20,00
Wilhelm Voß						
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024. Lastschriftstichtag: 01.09.2024	15.09.2024	2021	26.06.2024		1.000,00	
Bescheid vom 26.06.2024	15.09.2024	2021	09.12.2024		-1.000,00	0,00
Bescheid vom 09.12.2024	15.10.2024	2021	26.06.2024		1.000,00	
Bescheid vom 26.06.2024	15.10.2024	2021	09.12.2024		-1.000,00	0,00
Bescheid vom 09.12.2024						

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	09.12.2024	3 von 5

<u>gezahlt / Buchungstext</u>	<u>F_Datum</u>	<u>JuF</u>	<u>ZB-/B-Datum</u>	<u>Buchungsart</u>	<u>Soll / Ist</u>	<u>Forderung</u>
Bescheid vom 26.06.2024	15.11.2024	2021	26.06.2024		1.000,00	
Bescheid vom 09.12.2024	15.11.2024	2021	09.12.2024		-1.000,00	0,00
Bescheid vom 10.01.2024	15.11.2024	2024	10.01.2024	Forderung	1.715,00	
Bescheid vom 17.01.2024	15.11.2024	2024	17.01.2024	Storno	-273,00	
Bescheid vom 28.02.2024	15.11.2024	2024	28.02.2024	Storno	-1.442,00	
Bescheid vom 14.06.2024	15.11.2024	2024	14.06.2024	Forderung	20,00	20,00
Bescheid vom 26.06.2024	15.12.2024	2021	26.06.2024		770,80	
Bescheid vom 09.12.2024	15.12.2024	2021	09.12.2024		-770,80	0,00
Fälligkeitsveränderung	31.12.2024	2021	27.08.2024		1.000,00	
Rücknahme Fälligkeitsveränderung	31.12.2024	2021	09.12.2024		-1.000,00	0,00

91.22 Stundungszinsen

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermaßnahme bis 31.12.2024

<u>gezahlt / Buchungstext</u>	<u>F_Datum</u>	<u>JuF</u>	<u>ZB-/B-Datum</u>	<u>Buchungsart</u>	<u>Soll / Ist</u>	<u>Forderung</u>
Bescheid vom 26.06.2024	15.12.2024	2021	26.06.2024	Forderung	241,00	
Bescheid vom 09.12.2024	15.12.2024	2021	09.12.2024	Storno	-241,00	0,00

98.20 Zinsen Gewerbesteuervollverzinsung

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermaßnahme bis 31.12.2024

<u>gezahlt / Buchungstext</u>	<u>F_Datum</u>	<u>JuF</u>	<u>ZB-/B-Datum</u>	<u>Buchungsart</u>	<u>Soll / Ist</u>	<u>Forderung</u>
Auszahlung vom 2023.12.29	27.12.2023	2021	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	10,00	
Rückbuchung zur Lastschrift 29.12.2023. Lastschriftstichtag: 30.12.2023						
Bescheid vom 23.11.2023	27.12.2023	2021	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	10,00	
Einzahlung vom 2023.12.28 02.05636.6 zum 30.12.2023	27.12.2023	2021	03.01.2024	Gutschrift/Zahlung Vj(e)	-10,00	
Wilhelm Voß 02.05636.6 zum 15.01.2024	27.12.2023	2021	16.01.2024	Einzahlung	-10,00	
Bescheid vom 17.01.2024	27.12.2023	2021	17.01.2024		-10,00	
Wilhelm Voß Rückbuchung zur Lastschrift 17.01.2024. Lastschriftstichtag: 15.01.2024	27.12.2023	2021	17.01.2024	Auszahlung	10,00	0,00
Summen Soll Objekt:					8.129,98	
Summen Ist Objekt:					-2.319,18	
Summen Objekt:						5.810,80

9999**95.02 Rücklastschriften**

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermaßnahme bis 31.12.2024

<u>gezahlt / Buchungstext</u>	<u>F_Datum</u>	<u>JuF</u>	<u>ZB-/B-Datum</u>	<u>Buchungsart</u>	<u>Soll / Ist</u>	<u>Forderung</u>
Auszahlung vom 2023.12.29	29.12.2023	2023	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift 29.12.2023. Lastschriftstichtag: 30.12.2023						
Rücklastschriftgebühr vom 29.12.2023	29.12.2023	2023	03.01.2024	Rest-Vorjahr(e)	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 29.12.2023	29.12.2023	2023	03.01.2024	Storno	-3,00	

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	09.12.2024	4 von 5

gezahlt / Buchungstext	F-Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Wilhelm Voß Umbuchung	29.12.2023	2023	13.03.2024	Umbuchung	-3,00	0,00
Rücklastschriftgebühr vom 17.01.2024	17.01.2024	2024	17.01.2024	Forderung	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 17.01.2024	17.01.2024	2024	17.01.2024	Storno	-3,00	
Wilhelm Voß Rückbuchung zur Lastschrift 17.01.2024. Lastschriftstichtag: 15.01.2024	17.01.2024	2024	17.01.2024	Auszahlung	3,00	
Wilhelm Voß Umbuchung	17.01.2024	2024	13.03.2024	Umbuchung	-3,00	0,00
Rücklastschriftgebühr vom 08.05.2024	08.05.2024	2024	08.05.2024	Forderung	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 08.05.2024	08.05.2024	2024	08.05.2024	Storno	-3,00	
Wilhelm Voß Rückbuchung zur Lastschrift 08.05.2024. Lastschriftstichtag: 01.05.2024	08.05.2024	2024	08.05.2024	Auszahlung	3,00	
Wilhelm Voß Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024. Lastschriftstichtag: 01.09.2024	08.05.2024	2024	27.06.2024	Einzahlung	-3,00	0,00
Rücklastschriftgebühr vom 04.09.2024	04.09.2024	2024	04.09.2024	Forderung	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 04.09.2024	04.09.2024	2024	04.09.2024	Storno	-3,00	
Wilhelm Voß Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024. Lastschriftstichtag: 01.09.2024	04.09.2024	2024	04.09.2024	Auszahlung	3,00	
Wilhelm Voß Umb. von 03000.65800, 4.000003.5	04.09.2024	2024	09.12.2024	Umbuchung	-3,00	0,00

96.01 Vollstreckungsgebühren

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKS BANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermaßnahmeperrre bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F-Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Auslagen/Porto	11.04.2024	2024	11.04.2024	Forderung	0,85	
Vollstreckung vom 11.04.2024	11.04.2024	2024	11.04.2024	Forderung	66,00	
Wesselmann & Stricker						
Wilhelm Voß	11.04.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-66,85	0,00
Auslagen/Porto	10.10.2024	2024	10.10.2024	Forderung	0,85	
Vollstreckung vom 10.10.2024	10.10.2024	2024	10.10.2024	Forderung	30,00	30,85

97.01 Säumniszuschläge

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKS BANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermaßnahmeperrre bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F-Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Mahnung vom 11.03.2024	11.03.2024	2024	08.03.2024	Forderung	195,00	
Wesselmann & Stricker						
Wilhelm Voß Umbuchung	11.03.2024	2024	13.03.2024	Umbuchung	-195,00	0,00
Säumniszuschlag	11.04.2024	2024	11.04.2024	Forderung	24,00	
Säumniszuschlag	11.04.2024	2024	11.04.2024	Forderung	207,00	
Vollstreckung vom 11.04.2024	11.04.2024	2024	11.04.2024	Forderung	85,00	
Wesselmann & Stricker						
Wilhelm Voß	11.04.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-42,00	
Wilhelm Voß	11.04.2024	2024	03.05.2024	Einzahlung	-274,00	
02.05636.6 zum 01.05.2024						

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	09.12.2024	5 von 5

<u>gezahlt / Buchungstext</u>	<u>F</u>	<u>Datum</u>	<u>JuF</u>	<u>ZB-/B-Datum</u>	<u>Buchungsart</u>	<u>Soll / Ist</u>	<u>Forderung</u>
Wilhelm Voß	11.04.2024	2024	08.05.2024		Auszahlung	274,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
08.05.2024, Lastschriftstichtag:							
01.05.2024							
Absetzung Säumniszuschläge	11.04.2024	2024	27.06.2024		Storno	-85,00	
Wilhelm Voß	11.04.2024	2024	27.06.2024		Einzahlung	-189,00	0,00
Mahnung vom 06.06.2024	06.06.2024	2024	06.06.2024		Forderung	350,00	
Wilhelm Voß	06.06.2024	2024	27.06.2024		Einzahlung	-350,00	0,00
Vollstreckung vom 10.10.2024	10.10.2024	2024	10.10.2024		Forderung	20,00	20,00

99.01 Mahngebühren

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKS BANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauer mahn sperre bis 31.12.2024

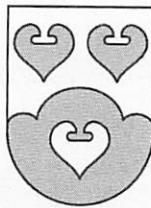
<u>gezahlt / Buchungstext</u>	<u>F</u>	<u>Datum</u>	<u>JuF</u>	<u>ZB-/B-Datum</u>	<u>Buchungsart</u>	<u>Soll / Ist</u>	<u>Forderung</u>
Mahnung vom 11.03.2024	11.03.2024	2024	08.03.2024		Forderung	6,00	
Mahnung vom 11.03.2024	11.03.2024	2024	08.03.2024		Forderung	52,00	
Wesselmann & Stricker							
Wilhelm Voß	11.03.2024	2024	13.03.2024		Umbuchung	-58,00	0,00
Umbuchung							
Mahnung vom 06.06.2024	06.06.2024	2024	06.06.2024		Forderung	52,00	
Wilhelm Voß	06.06.2024	2024	27.06.2024		Einzahlung	-52,00	0,00
Mahnung vom 06.08.2024	06.08.2024	2024	06.08.2024		Forderung	15,00	
Absetzung Mahngebühren	06.08.2024	2024	27.08.2024		Storno	-15,00	0,00
Mahnung vom 09.09.2024	09.09.2024	2024	09.09.2024		Forderung	15,00	15,00
					Summen Soll Objekt:	1.021,70	
					Summen Ist Objekt:	-955,85	
					Summen Objekt:		65,85
					Gesamtsummen Soll (EUR):	9.151,68	
					Gesamtsummen Ist (EUR):	-3.275,03	
					Gesamtsummen (EUR):		5.876,65

Zahlungsplan:

Fälligkeit	Forderung (EUR)	Zahlung (EUR)	offene Posten (EUR)
27.12.2023	5.770,80	0,00	5.770,80
15.08.2024	20,00	0,00	20,00
09.09.2024	15,00	0,00	15,00
10.10.2024	50,85	0,00	50,85
15.11.2024	20,00	0,00	20,00
Gesamt:	5.876,65	0,00	5.876,65

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	23.11.2023	1

Gemeinde Lienen - Postfach 1264 - 49530 Lienen

Wesselmann & Stricker
Steuerberater
Rickermanns Esch 6
49549 Ladbergen

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Fachbereich 10/Steuern

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

für: Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 49536 Lienen

Gewerbesteuerbescheid

Objekt-Nr.: 0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen
Steuernummer des Finanzamtes: 327/5228/2821

<u>Jahr</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Messbetrag / Zerlegungsanteil</u>	<u>Hebesatz</u>	<u>Jahressoll EUR</u>	<u>Veranl.-soll EUR</u>
2021	Veranlagung		1.498,00 EUR	458 %	6.860,84
	Ertrag	67.300,00			
2023	Vorauszahlung		1.498,00 EUR	458 %	6.860,00
	voraussichtlicher Ertrag	67.300,00			
			Gesamtsumme EUR:		13.720,84

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	27.12.2023	0,00	13.730,84	0,00	13.730,84
Gesamt:			0,00	13.730,84	0,00	13.730,84

Die im Zahlungsplan aufgeführten Beträge werden zu den dort genannten Fälligkeiten unter Angabe der Gläubiger-ID der Gemeinde Lienen, DE05LIE00000258384 und dem Ihnen bekannten Kassenzeichen zuzüglich eines vierstelligen Zählers als Mandatsreferenz von Ihrem unten angegebenen Konto abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

Objekt EA IBAN // BIC // Bankbezeichnung // Kontoinhaber Ifd-Nr. K
-- -- DE20 4036 1906 1205 7872 03 // GENO DE M1 IBB // VB MÜNSTERLAND NORD // 0003 L+E

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	23.11.2023	2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.
(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze:
a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzung,
c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.
Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflchtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

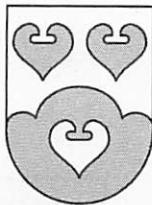
6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflcht

Die Grundsteuerpflcht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.
Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Lienen - Postfach 1264 - 49530 Lienen

Wesselmann & Stricker
Steuerberater
Rickermanns Esch 6
49549 Ladbergen

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	23.11.2023	1

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14, 49536 Lienen
Fachbereich 10/Steuern
Frau Suhre Zimmer 107 Telefon: 05483/7396-32
Telefax: 05483/7396-59
E-Mail: s.suhre@lienen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB
für:
Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 49536 Lienen

Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer

Veranlagungsjahr 2021

Die folgende Zinsberechnung ergeht auf Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022.
Die Zinszeiträume werden mit dem aktuell ab dem 01. Januar 2019 geltenden Zinssatz i.H.v. 0,15 % pro Monat nachberechnet.
Zinszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 bleiben unberührt.

Objekt-Nr.: 0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen
Steuernummer des Finanzamtes: 327/5228/2821

Steuerfestsetzung lt. Bescheid vom 23.11.2023	6.860,84 EUR
bisher	0,00 EUR
Unterschiedsbetrag zu Ihren Ungunsten	6.860,84 EUR
zu verzinsen	6.850,00 EUR
6.850,00 EUR vom 01.10.2023 bis 27.11.2023 (1 volle Monate zu 0,15 v.H. = 0,15 v.H.)	10,28 EUR
Zins-Soll fällig am 27.12.2023	10,00 EUR
Zinsfestsetzung gerundet	10,00 EUR

Erläuterungen zur Zinsberechnung

Die Zinsen zur Gewerbesteuer werden gemäß § 233 a der Abgabenordnung festgesetzt. Sie betragen ab dem 1. Januar 2019 0,15 v. H. je Monat. Der zu verzinsende Betrag wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO). Zinsen werden auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen festgesetzt. Zinsbeträge unter 10,00 Euro werden weder erhoben noch erstattet (§ 239 AO).

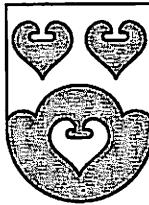
Der Betrag wird zum Fälligkeitstermin unter Angabe der Gläubiger-ID der Gemeinde Lienen, DE05LIE00000258384 und dem Ihnen bekannten Kassenzeichen zuzüglich eines vierstelligen Zählers als Mandatsreferenz von Ihrem unten angegebenen Konto abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

IBAN // BIC // Bankbezeichnung // Kontoinhaber Ifd-Nr. K
DE20 4036 1906 1205 7872 03 // GENO DE M1 IBB // VB MÜNSTERLAND NORD // 0003 L+E

Zahlungen sind berücksichtigt bis zum 23.11.2023

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	23.11.2023	2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbelehrung gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze;
a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzsatzung,
c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.

Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflchtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

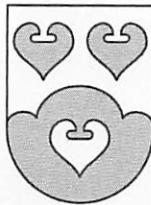
7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.

Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	10.01.2024	1

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wesselmann & Stricker
Steuerberater
Rickermanns Esch 6
49549 Ladbergen

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

Gewerbesteuerbescheid

Objekt-Nr.: 0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen
Steuernummer des Finanzamtes: 327/5228/2821

<u>Jahr</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Messbetrag / Zerlegungsanteil</u>	<u>Hebesatz</u>	<u>Jahressoll EUR</u>	<u>Veranl.-soll EUR</u>
2024	Vorauszahlung	1.498,00 EUR	458 %	6.860,00	6.860,00
	voraussichtlicher Ertrag	67.300,00		Gesamtsumme EUR:	6.860,00

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	27.12.2023	13.730,84	0,00	0,00	13.730,84
--	--	15.02.2024	0,00	1.715,00	0,00	1.715,00
--	--	15.05.2024	0,00	1.715,00	0,00	1.715,00
--	--	15.08.2024	0,00	1.715,00	0,00	1.715,00
--	--	15.11.2024	0,00	1.715,00	0,00	1.715,00
Gesamt:			13.730,84	6.860,00	0,00	20.590,84

Die im Zahlungsplan aufgeführten Beträge werden zu den dort genannten Fälligkeiten unter Angabe der Gläubiger-ID der Gemeinde Lienen, DE05LIE00000258384 und dem Ihnen bekannten Kassenzeichen zuzüglich eines vierstelligen Zählers als Mandatsreferenz von Ihnen unten angegebenen Konto abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

Objekt EA IBAN // BIC // Bankbezeichnung // Kontoinhaber Ifd-Nr. K
-- -- DE20 4036 1906 1205 7872 03 // GENO DE M1 IBB // VB MÜNSTERLAND NORD // 0003 L+E

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	10.01.2024	2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.
(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze;
a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LaBfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzung,
c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.
Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflichtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

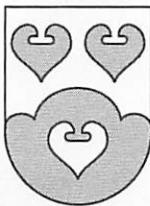
Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.
Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	17.01.2024	1

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wesselmann & Stricker
Steuerberater
Rickermanns Esch 6
49549 Ladbergen

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB
für:
Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 49536 Lienen

Gewerbesteuerbescheid

Objekt-Nr.: 0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen
Steuernummer des Finanzamtes: 327/5228/2821

<u>Jahr</u>	<u>Bezeichnung</u>		<u>Messbetrag / Zerlegungsanteil</u>	<u>Hebesatz</u>	<u>Jahressoll EUR</u>	<u>Veranl.-soll EUR</u>
2021	Veranlagung	bisher:	1.498,00 EUR	458 %	6.860,84	
		neu:	1.260,00 EUR	458 %	5.770,80	-1.090,04
	Ertrag	60.500,00				
2024	Vorauszahlung	bisher:	1.498,00 EUR	458 %	6.860,00	
		neu:	1.260,00 EUR	458 %	5.768,00	-1.092,00
	voraussichtlicher Ertrag	60.500,00				
				Gesamtsumme EUR:		-2.182,04

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	27.12.2023	13.730,84	-1.100,04	0,00	12.630,80
--	--	15.02.2024	1.715,00	-273,00	0,00	1.442,00
--	--	15.05.2024	1.715,00	-273,00	0,00	1.442,00
--	--	15.08.2024	1.715,00	-273,00	0,00	1.442,00
--	--	15.11.2024	1.715,00	-273,00	0,00	1.442,00
Gesamt:			20.590,84	-2.192,04	0,00	18.398,80

Die vorstehenden Beträge sind zu den Fälligkeitsterminen an die Gemeindekasse (Bankverbindungen siehe oben) zu entrichten. Geben Sie hierbei als Verwendungszweck bitte das o. a. Kassenzeichen an.

Um Kosten und Zeit zu sparen, wird Ihnen empfohlen, die Beträge zukünftig abbuchen zu lassen.

Bei Erstattungen geben Sie uns bitte Ihre Bankverbindung an.

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	17.01.2024	2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.
(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze:
a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LaBfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzung,
c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.
Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflchtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

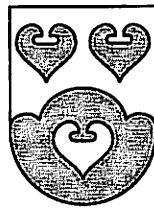
6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflcht

Die Grundsteuerpflcht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.
Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
0205636,6	17.01.2024	2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze:
a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzsatzung,
c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigefügte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.

Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflichtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

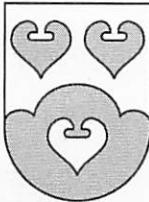
7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.

Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	28.02.2024	1

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wesselmann & Stricker
Steuerberater
Rickermanns Esch 6
49549 Ladbergen

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB
für:
Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 49536 Lienen

Gewerbesteuerbescheid

Objekt-Nr.: 0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen
Steuernummer des Finanzamtes: 327/5228/2821

<u>Jahr</u>	<u>Bezeichnung</u>		<u>Messbetrag / Zerlegungsanteil</u>	<u>Hebesatz</u>	<u>Jahressoll EUR</u>	<u>Veranl.-soll EUR</u>
2023	Vorauszahlung	bisher:	1.498,00 EUR	458 %	6.860,00	
		neu:	168,00 EUR	458 %	769,00	-6.091,00
	voraussichtlicher Ertrag	29.300,00				
2024	Vorauszahlung	bisher:	1.260,00 EUR	458 %	5.768,00	
		neu:	168,00 EUR	458 %	767,00	-5.001,00
	voraussichtlicher Ertrag	29.300,00				
Gesamtsumme EUR:						-11.092,00

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	27.12.2023	12.630,80	-6.091,00	0,00	6.539,80
--	--	15.02.2024	1.442,00	0,00	0,00	1.442,00
--	--	04.03.2024	0,00	-675,00	0,00	-675,00
--	--	15.05.2024	1.442,00	-1.442,00	0,00	0,00
--	--	15.08.2024	1.442,00	-1.442,00	0,00	0,00
--	--	15.11.2024	1.442,00	-1.442,00	0,00	0,00
Gesamt:			18.398,80	-11.092,00	0,00	7.306,80

Die vorstehenden Beträge sind zu den Fälligkeitsterminen an die Gemeindekasse (Bankverbindungen siehe oben) zu entrichten. Geben Sie hierbei als Verwendungszweck bitte das o. a. Kassenzeichen an.
Um Kosten und Zeit zu sparen, wird Ihnen empfohlen, die Beträge zukünftig abbuchen zu lassen.

WILHELM H. HANKE, JR., and ROBERT W. HANKE, "Improving the Design-Bidding-Construction Process,"

Bei Entnahmen geben Sie uns bitte Ihre Bankverbindung an.

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	28.02.2024	2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.
(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze;
a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWVG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzsatzung,
c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.
Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflichtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

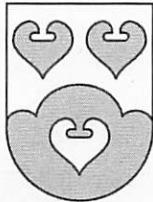
Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das Ifd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.
Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	14.06.2024	1 von 2

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wesselmann & Stricker
Steuerberater
Rickermanns Esch 6
49549 Ladbergen

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Fachbereich 10/Steuern

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IRB

für:
Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 49536 Lienen

Gewerbesteuerbescheid

Objekt-Nr.: 0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen

Steuernummer des Finanzamtes: 327/5228/2821

<u>Jahr</u>	<u>Bezeichnung</u>		<u>Messbetrag /</u> <u>Zerlegungsanteil</u>	<u>Hebesatz</u>	<u>Jahressoll EUR</u>	<u>Veranl.-soll EUR</u>
2024	Voräuszahlung	bisher:	168,00 EUR	458 %	767,00	
		neu:	168,00 EUR	481 %	807,00	40,00
	voraussichtlicher Ertrag	29.300,00				
	Anpassung des Hebesatzes gemäß Hebesatzsatzung vom 26.02.2024.					
				Gesamtsumme EUR:		40,00

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	27.12.2023	6.539,80	0,00	769,00	5.770,80
--	--	15.02.2024	1.442,00	0,00	1.442,00	0,00
--	--	04.03.2024	-675,00	0,00	-675,00	0,00
--	--	15.05.2024	0,00	0,00	0,00	0,00
--	--	22.05.2024	783,18	0,00	0,00	783,18
--	--	15.08.2024	0,00	20,00	0,00	20,00
--	--	15.11.2024	0,00	20,00	0,00	20,00
Gesamt:			8.089,98	40,00	1.536,00	6.593,98

Die vorstehenden Beträge sind zu den Fälligkeitsterminen an die Gemeindekasse (Bankverbindungen siehe oben) zu entrichten. Geben Sie hierbei als Verwendungszweck bitte das o. a. Kassenzeichen an.

Um Kosten und Zeit zu sparen, wird Ihnen empfohlen, die Beiträge zukünftig abbuchen zu lassen.

Bei Erstattungen geben Sie uns bitte Ihre Bankverbindung an.

Kassenzeichen	Datum	Seite
02.056366	14.06.2024	2 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.
(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze:

- a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
 - b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzsatzung,
 - c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
 - d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
- in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.

Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflichtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönlichen und sachlichen Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

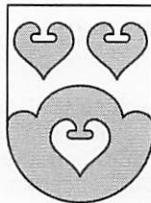
6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.
Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	26.06.2024	1 von 1

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wesselmann & Stricker
Steuerberater
Rickermanns Esch 6
49549 Ladbergen

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Fachbereich 10/Steuern
Frau Suhre Zimmer 107 Telefon: 05483/7396-32
Telefax: 05483/7396-59
E-Mail: s.suhre@lienen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

Eigentümer(in):
Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 49536 Lienen

Stundungsbescheid

Ihrem Antrag vom 24.06.2024 wurde entsprochen.
Stundungsbeginn: 28.12.2023

0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen

02,00 Gewerbesteuer

JuF	Fälligkeit	Betrag	Zinsen
2021	27.12.2023	5.770,80	ja
	Summe:	5.770,80	

Zinsberechnung

JuF	verzinst ab	Zahlungstermin	Betrag	Zinsmonate	v. H.	Zinsbetrag
2021	28.12.2023	15.07.2024	1.000,00	6	0,50000	30,00
		15.08.2024	1.000,00	7	0,50000	35,00
		15.09.2024	1.000,00	8	0,50000	40,00
		15.10.2024	1.000,00	9	0,50000	45,00
		15.11.2024	1.000,00	10	0,50000	50,00
		15.12.2024	750,00	11	0,50000	41,25
Zinsrundung:						241,00

Ihr Antrag vom 24.06.2024

Zins- / Tilgungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Tilgungsrate EUR	Zinsen EUR	Gesamtrate EUR	Restschuld EUR
--	--	15.07.2024	1.000,00	0,00	1.000,00	4.770,80
--	--	15.08.2024	1.000,00	0,00	1.000,00	3.770,80
--	--	15.09.2024	1.000,00	0,00	1.000,00	2.770,80
--	--	15.10.2024	1.000,00	0,00	1.000,00	1.770,80
--	--	15.11.2024	1.000,00	0,00	1.000,00	770,80
--	--	15.12.2024	770,80	241,00	1.011,80	0,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze:

- a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReing NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgabenordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
- b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzung,
- c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
- d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern

In der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigefügte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.

Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefaßt worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflchtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

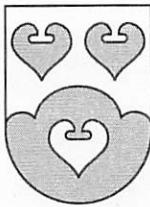
7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.

Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
02.05636.6	09.12.2024	1 von 1

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wilhelm Voß
Meckelweger Straße 13
49536 Lienen

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Fachbereich 10/Steuern

Frau Suhre Telefon: 05483/7396-32

Zimmer 107 Telefax: 05483/7396-59

E-Mail: s.suhre@lienen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:

Di. Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG

IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

Ursprüngliche Stundung

Bescheiddatum: 26.06.2024
alte Forderung: 5.770,80 EUR
Gesamtzinsen: 241,00 EUR

0000 Voß, Wilhelm // Meckelweger Straße 13 // Lienen

02.00 Gewerbesteuer

<u>JuF</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Betrag</u>	<u>Zinsen</u>
2021	15.07.2024	1.000,00	nein
	15.08.2024	1.000,00	nein
	15.09.2024	1.000,00	nein
	15.10.2024	1.000,00	nein
	15.11.2024	1.000,00	nein
	15.12.2024	770,80	nein
Summe:		5.770,80	

Ihr Antrag vom 24.06.2024

Zins- / Tilgungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Tilgung/Zinsen alt EUR	Tilgung (+/-) EUR	Zinsen (+/-) EUR	Zahlungsbetrag EUR
--	--	27.12.2023	0,00	5.770,80	0,00	5.770,80
--	--	15.07.2024	1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00
--	--	15.08.2024	1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00
--	--	15.09.2024	1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00
--	--	15.10.2024	1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00
--	--	15.11.2024	1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00
--	--	15.12.2024	1.011,80	-770,80	-241,00	0,00
Gesamt:			6.011,80	0,00	-241,00	5.770,80

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze:

- a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgabenordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
- b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzung,
- c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
- d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigefügte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.

Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefaßt worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflchtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsforschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.

Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7	09.12.2024	1 von 5

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wilhelm Voß
 Meckelweger Straße 13
 49536 Lienen

Kontoauszug 2024

Gemeindekasse

Auskunft erteilt: Frau Suhre
 Telefon: 05483/7396-32
 Telefax: 05483/7396-59
 E-Mail: s.suhre@lienen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:

Di., Do.: 08.00 - 12.00 Uhr

Do.: 13.30 - 17.30 Uhr

Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF

VR-Bank Münsterland Nord eG

IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

0001 // Meckelweger Straße 13 // Lienen

01.00 Grundsteuer für sonstige Grundstücke

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENODEM1IBB VOLKS BANK
 MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermahnsperrre bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Bescheid vom 11.01.2024	15.02.2024	2024	11.01.2024		Forderung	897,00	
Wilhelm Voß	15.02.2024	2024	16.02.2024		Einzahlung	-897,00	
01.05636.7 zum 15.02.2024							
Wilhelm Voß	15.02.2024	2024	19.02.2024		Auszahlung	897,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
19.02.2024, Lastschriftstichtag:							
15.02.2024							
Wilhelm Voß	15.02.2024	2024	04.03.2024		Einzahlung	-897,00	
01.05636.7 zum 01.03.2024							
Wilhelm Voß	15.02.2024	2024	05.03.2024		Auszahlung	897,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
05.03.2024, Lastschriftstichtag:							
01.03.2024							
Wilhelm Voß	15.02.2024	2024	25.04.2024		Einzahlung	-897,00	0,00
Bescheid vom 11.01.2024	15.05.2024	2024	11.01.2024		Forderung	897,00	
Wilhelm Voß	15.05.2024	2024	07.08.2024		Einzahlung	-897,00	0,00
Bescheid vom 11.01.2024	15.08.2024	2024	11.01.2024		Forderung	897,00	
Bescheid vom 18.06.2024	15.08.2024	2024	18.06.2024		Forderung	267,00	
Wilhelm Voß	15.08.2024	2024	03.09.2024		Einzahlung	-1.164,00	
01.05636.7 zum 01.09.2024							

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7	09.12.2024	2 von 5

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Wilhelm Voß		15.08.2024	2024	04.09.2024	Auszahlung	1.164,00	1.164,00
Rückbuchung zur Lastschrift							
04.09.2024. Lastschriftstichtag:							
01.09.2024							
Bescheid vom 11.01.2024		15.11.2024	2024	11.01.2024	Forderung	898,85	
Bescheid vom 18.06.2024		15.11.2024	2024	18.06.2024	Forderung	91,98	990,83

01.02 Abfallbeseitigungsgebühren

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKS BANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermahnsperrre bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Bescheid vom 11.01.2024		15.02.2024	2024	11.01.2024	Forderung	185,00	
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	16.02.2024	Einzahlung	-185,00	
01.05636.7 zum 15.02.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	19.02.2024	Auszahlung	185,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
19.02.2024. Lastschriftstichtag:							
15.02.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	04.03.2024	Einzahlung	-185,00	
01.05636.7 zum 01.03.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	05.03.2024	Auszahlung	185,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
05.03.2024. Lastschriftstichtag:							
01.03.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-185,00	0,00
Bescheid vom 11.01.2024		15.05.2024	2024	11.01.2024	Forderung	185,00	
Wilhelm Voß		15.05.2024	2024	07.08.2024	Einzahlung	-185,00	0,00
Bescheid vom 11.01.2024		15.08.2024	2024	11.01.2024	Forderung	185,00	
Wilhelm Voß		15.08.2024	2024	03.09.2024	Einzahlung	-185,00	
01.05636.7 zum 01.09.2024							
Wilhelm Voß		15.08.2024	2024	04.09.2024	Auszahlung	185,00	185,00
Rückbuchung zur Lastschrift							
04.09.2024. Lastschriftstichtag:							
01.09.2024							
Bescheid vom 11.01.2024		15.11.2024	2024	11.01.2024	Forderung	187,80	187,80

01.04 Hundesteuer

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKS BANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermahnsperrre bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Bescheid vom 11.01.2024		15.02.2024	2024	11.01.2024	Forderung	21,00	
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	16.02.2024	Einzahlung	-21,00	
01.05636.7 zum 15.02.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	19.02.2024	Auszahlung	21,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
19.02.2024. Lastschriftstichtag:							
15.02.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	04.03.2024	Einzahlung	-21,00	
01.05636.7 zum 01.03.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	05.03.2024	Auszahlung	21,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
05.03.2024. Lastschriftstichtag:							
01.03.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-21,00	0,00

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7	09.12.2024	3 von 5

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Bescheid vom 11.01.2024		15.05.2024	2024	11.01.2024	Forderung	21,00	
Wilhelm Voß		15.05.2024	2024	07.08.2024	Einzahlung	-21,00	0,00
Bescheid vom 11.01.2024		15.08.2024	2024	11.01.2024	Forderung	21,00	
Wilhelm Voß		15.08.2024	2024	03.09.2024	Einzahlung	-21,00	
01.05636.7 zum 01.09.2024		15.08.2024	2024	04.09.2024	Auszahlung	21,00	21,00
Wilhelm Voß							
Rückbuchung zur Lastschrift							
04.09.2024. Lastschriftstichtag:							
01.09.2024							
Bescheid vom 11.01.2024		15.11.2024	2024	11.01.2024	Forderung	21,00	21,00
					Summen Soll Objekt:	4.775,63	
					Summen Ist Objekt:	-2.206,00	
					Summen Objekt:		2.569,63

0100 Katasterobjekt // Ohne Lagebezeichnung // Lienen**01.05 Gebühren Unterhaltungsverbände**

*Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG*

D a u e r m a h n s p e r r e bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Bescheid vom 11.01.2024		15.02.2024	2024	11.01.2024	Forderung	42,00	
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	16.02.2024	Einzahlung	-42,00	
01.05636.7 zum 15.02.2024		15.02.2024	2024	19.02.2024	Auszahlung	42,00	
Wilhelm Voß							
Rückbuchung zur Lastschrift							
19.02.2024. Lastschriftstichtag:							
15.02.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	04.03.2024	Einzahlung	-42,00	
01.05636.7 zum 01.03.2024		15.02.2024	2024	05.03.2024	Auszahlung	42,00	
Wilhelm Voß							
Rückbuchung zur Lastschrift							
05.03.2024. Lastschriftstichtag:							
01.03.2024							
Wilhelm Voß		15.02.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-42,00	0,00
Bescheid vom 11.01.2024		15.05.2024	2024	11.01.2024	Forderung	42,00	
Wilhelm Voß		15.05.2024	2024	07.08.2024	Einzahlung	-42,00	0,00
Bescheid vom 11.01.2024		15.08.2024	2024	11.01.2024	Forderung	42,00	
Wilhelm Voß		15.08.2024	2024	03.09.2024	Einzahlung	-42,00	
01.05636.7 zum 01.09.2024		15.08.2024	2024	04.09.2024	Auszahlung	42,00	42,00
Wilhelm Voß							
Rückbuchung zur Lastschrift							
04.09.2024. Lastschriftstichtag:							
01.09.2024							
Bescheid vom 11.01.2024		15.11.2024	2024	11.01.2024	Forderung	45,78	45,78
					Summen Soll Objekt:	171,78	
					Summen Ist Objekt:	-84,00	
					Summen Objekt:		87,78

9999**95.02 Rücklastschriften**

*Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG*

D a u e r m a h n s p e r r e bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7	09.12.2024	4 von 5

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Rücklastschriftgebühr vom 19.02.2024	19.02.2024	2024	19.02.2024		Forderung	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 19.02.2024	19.02.2024	2024	19.02.2024		Storno	-3,00	
Wilhelm Voß	19.02.2024	2024	19.02.2024		Auszahlung	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
19.02.2024. Lastschriftstichtag:							
15.02.2024							
Wilhelm Voß	19.02.2024	2024	04.03.2024		Einzahlung	-3,00	
01.05636.7 zum 01.03.2024							
Wilhelm Voß	19.02.2024	2024	05.03.2024		Auszahlung	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
05.03.2024. Lastschriftstichtag:							
01.03.2024							
Wilhelm Voß	19.02.2024	2024	03.05.2024		Einzahlung	-3,00	
01.05636.7 zum 01.05.2024							
Wilhelm Voß	19.02.2024	2024	08.05.2024		Auszahlung	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
08.05.2024. Lastschriftstichtag:							
01.05.2024							
Wilhelm Voß	19.02.2024	2024	07.08.2024		Einzahlung	-3,00	0,00
Rücklastschriftgebühr vom 05.03.2024	05.03.2024	2024	05.03.2024		Forderung	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 05.03.2024	05.03.2024	2024	05.03.2024		Storno	-3,00	
Wilhelm Voß	05.03.2024	2024	05.03.2024		Auszahlung	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
05.03.2024. Lastschriftstichtag:							
01.03.2024							
Wilhelm Voß	05.03.2024	2024	03.05.2024		Einzahlung	-3,00	
01.05636.7 zum 01.05.2024							
Wilhelm Voß	05.03.2024	2024	08.05.2024		Auszahlung	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
08.05.2024. Lastschriftstichtag:							
01.05.2024							
Wilhelm Voß	05.03.2024	2024	07.08.2024		Einzahlung	-3,00	0,00
Rücklastschriftgebühr vom 08.05.2024	08.05.2024	2024	08.05.2024		Forderung	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 08.05.2024	08.05.2024	2024	08.05.2024		Storno	-3,00	
Wilhelm Voß	08.05.2024	2024	08.05.2024		Auszahlung	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
08.05.2024. Lastschriftstichtag:							
01.05.2024							
Wilhelm Voß	08.05.2024	2024	07.08.2024		Einzahlung	-3,00	0,00
Rücklastschriftgebühr vom 04.09.2024	04.09.2024	2024	04.09.2024		Forderung	3,00	
Rücklastschriftgebühr vom 04.09.2024	04.09.2024	2024	04.09.2024		Storno	-3,00	
Wilhelm Voß	04.09.2024	2024	04.09.2024		Auszahlung	3,00	
Rückbuchung zur Lastschrift							
04.09.2024. Lastschriftstichtag:							
01.09.2024							
Wilhelm Voß	04.09.2024	2024	09.12.2024		Umbuchung	-3,00	0,00
Umb. von 03000.65800, 4.000003.5							

96.01 Vollstreckungsgebühren

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauermahnsperre bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Vollstreckung vom 11.04.2024	11.04.2024	2024	11.04.2024		Forderung	31,00	
Wilhelm Voß	11.04.2024	2024	25.04.2024		Einzahlung	-31,00	0,00
Vollstreckung vom 10.10.2024	10.10.2024	2024	10.10.2024		Forderung	34,00	34,00

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7	09.12.2024	5 von 5

97.01 Säumniszuschläge

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauer mahnsperr e bis 31.12.2024

gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Vollstreckung vom 11.04.2024		11.04.2024	2024	11.04.2024	Forderung	20,00	
Wilhelm Voß		11.04.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-20,00	0,00
Vollstreckung vom 10.10.2024		10.10.2024	2024	10.10.2024	Forderung	26,00	
Absetzung Säumniszuschläge		10.10.2024	2024	09.12.2024	Storno	-1,00	25,00

99.01 Mahngebühren

**Erstattungen: IBAN: DE20 4036 1906 1205 7872 03 BIC: GENO DE M1 IBB VOLKSBANK
MÜNSTERLAND NORD EG**

Dauer mahnsperr e bis 31.12.2024

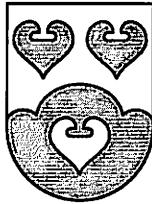
gezahlt / Buchungstext	F	Datum	JuF	ZB-/B-Datum	Buchungsart	Soll / Ist	Forderung
Mahnung vom 11.03.2024		11.03.2024	2024	08.03.2024	Forderung	16,00	
Wilhelm Voß		11.03.2024	2024	25.04.2024	Einzahlung	-16,00	0,00
Mahnung vom 06.06.2024		06.06.2024	2024	06.06.2024	Forderung	17,00	
Wilhelm Voß		06.06.2024	2024	07.08.2024	Einzahlung	-17,00	0,00
Mahnung vom 09.09.2024		09.09.2024	2024	09.09.2024	Forderung	19,00	19,00
					Summen Soll Objekt:	162,00	
					Summen Ist Objekt:	-84,00	
					Summen Objekt:		78,00
					Gesamtsummen Soll (EUR):	5.109,41	
					Gesamtsummen Ist (EUR):	-2.374,00	
					Gesamtsummen (EUR):		2.735,41

Zahlungsplan:

Fälligkeit	Forderung (EUR)	Zahlung (EUR)	offene Posten (EUR)
15.08.2024	1.412,00	0,00	1.412,00
09.09.2024	19,00	0,00	19,00
10.10.2024	59,00	0,00	59,00
15.11.2024	1.245,41	0,00	1.245,41
Gesamt:	2.735,41	0,00	2.735,41

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen:	Datum:	Seite
0105636.7	11.01.2024	1

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wilhelm Voß
Meckelweger Straße 13
49536 Lienen

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Fachbereich 10/Steuern

Herr Giese
Zimmer 108

Telefon: 05483/7396-64
Telefax: 05483/7396-59
E-Mail: t.giese@lienen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di., Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

Abgabenbescheid 2024

0001 // Meckelweger Straße 13 // Lienen

Grundstücksart: gemischt genutztes Grundstück mit überwiegendem Gewerbeanteil

Az. Finanzamt: 3270143002670

Messbescheid vom: 09.12.2009

<u>Jahr</u>	<u>Monat</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Berechnungseinheit</u>	<u>Hebesatz</u>	<u>Jahressoll EUR</u>	<u>Verant.-soll EUR</u>
<u>Grundsteuer B</u>						
2024	01-12	Grundsteuer B	677,33 EURO	530,00 %	3.589,85	3.589,85
<u>Abfallbeseitigungsgebühren</u>						
2024	01-12	240 l Restabfallgefäß	2 Stck	326,40	652,80	652,80
2024	01-12	240 l Papiergefäß	1 Stck	0,00	0,00	0,00
2024	01-12	120 l Bioabfallgefäß	1 Stck	90,00	90,00	90,00
2024	01-12	120 l LVP-Gefäß	1 Stck	0,00	0,00	0,00
<u>Hundesteuer</u>						
2024	01-12	je Hund	1 Anzahl	84,00	84,00	84,00
Objektsumme EUR:						4.416,65

0100 Katasterobjekt // Ohne Lagebezeichnung // Lienen

<u>Jahr</u>	<u>Monat</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Berechnungseinheit</u>	<u>Hebesatz</u>	<u>Jahressoll EUR</u>	<u>Veranl.-soll EUR</u>
<u>Gebühren Unterhaltungsverbände</u>						
2024	01-12	UHV Lienen -befestigte Fläche-	38,37 a	4,45	170,75	170,75
2024	01-12	UHV Lienen -unbefestigte Fläche-	51,26 a	0,02	1,03	1,03
Objektsumme EUR:						171,78
Gesamtsumme EUR:						1.522,42

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	15.02.2024	0,00	1.145,00	0,00	1.145,00
--	--	15.05.2024	0,00	1.145,00	0,00	1.145,00
--	--	15.08.2024	0,00	1.145,00	0,00	1.145,00
--	--	15.11.2024	0,00	1.153,43	0,00	1.153,43
Gesamt:			0,00	4.588,43	0,00	4.588,43

Die im Zahlungsplan aufgeführten Beträge werden zu den dort genannten Fälligkeiten unter Angabe der Gläubiger-ID der Gemeinde Lienen, DE05LIE00000258384 und dem Ihnen bekannten Kassenzeichen zuzüglich eines vierstelligen Zählers als Mandatsreferenz von Ihrem unten angegebenen Konto abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

Objekt EA IBAN // BIC // Bankbezeichnung // Kontoinhaber

DE20 4036 1906 1205 7872 03 // GENO DE M1 IBB // VB MÜNSTERLAND NORD //

• Ifd-Nr. K

III-11. 14

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636:7	11.01.2024	2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze;
 a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgaben Ordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
 b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzung,
 c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
 d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
 in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigefügte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.
 Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflchtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

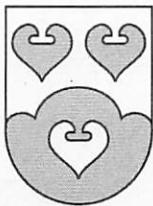
Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.
 Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

GEMEINDE LIENEN

DER BÜRGERMEISTER



Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7	18.06.2024	1 von 2

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wilhelm Voß
Meckelweger Straße 13
49536 Lienen

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14, 49536 Lienen

Fachbereich 10/Steuern

Öffnungszeiten ohne Termin:
Di., Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Im Übrigen nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

Abgabenbescheid 2024

0001 // Meckelweger Straße 13 // Lienen

Grundst cksart: gemischt genutztes Grundst ck mit  berwiegendem Gewerbeanteil

Az. Finanzamt: 3270143002670

Messbescheid vom: 09.12.2009

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
--	--	15.02.2024	1.145,00	0,00	1.145,00	0,00
--	--	15.05.2024	1.145,00	0,00	0,00	1.145,00
--	--	15.08.2024	1.145,00	267,00	0,00	1.412,00
--	--	15.11.2024	1.153,43	91,98	0,00	1.245,41
Gesamt:			4.588,43	358,98	1.145,00	3.802,41

Die vorstehenden Beträge sind zu den Fälligkeitsterminen an die Gemeindekasse (Bankverbindungen siehe oben) zu entrichten. Geben Sie hierbei als Verwendungszweck bitte das o. a. Kassenzeichen an.

Um Kosten und Zeit zu sparen, wird Ihnen empfohlen, die Beträge zukünftig abbuchen zu lassen.

Bei Erstattungen geben Sie uns bitte Ihre Bankverbindung an.

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7	18.06.2024	2 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Bürgermeister der Gemeinde Lienen, 49536 Lienen, beantragt werden. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lienen.de-mail.de.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Nutzung von De-Mail selbst Inhaber einer De-Mail-Adresse sein müssen.

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Erläuterungen zum umseitigen Bescheid

1. Rechtsgrundlagen

Die umseitig festgesetzten bzw. geänderten Steuern, Gebühren und Zinsen werden erhoben aufgrund folgender Gesetze;
 a) Grundsteuergesetz (GrStG), Gewerbesteuergesetz (GewStG), Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW), Landesabfallgesetz (LAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeswassergesetz (LWG NW), Abgabenordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG NW),
 b) der Haushaltssatzung der Gemeinde für das jeweils veranlagte Haushaltsjahr, ggf. der Hebesatzung,
 c) der Satzungen der Gemeinde über die aufgeführten Steuern und Gebühren,
 d) des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern
 in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten beigelegte Anlagen als Bestandteil des Bescheides.

2. Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

3. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit

Die umseitig festgesetzten Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungen, die Sie schon vor Fälligkeit geleistet haben, können Sie von den errechneten Fälligkeitsbeträgen abziehen.
 Falls mehrere Grundstücke unter einem Personenkonto (PK) zusammengefasst worden sind, beziehen sich die Gesamtbeträge im Zahlungsplan nicht nur auf das von der Veränderung betroffene, sondern auf alle Grundstücke.

4. Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird von Ihnen ein Betrag nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit Ablauf der Fälligkeit für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und ggf. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

5. Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ist der Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen und jedem Gewerbesteuerpflichtigen vom Finanzamt zugestellt wird. Einwendungen, die sich gegen die persönliche und sachliche Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Messbescheid getroffenen Feststellungen richten, sind fristgerecht bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Die im Bescheid für die Berechnung der Grundsteuer und Gewerbesteuer angewendeten Hebesätze werden von der Gemeinde in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzt.

6. Beginn und Ende der Grundsteuerpflicht

Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher vom Steueramt nicht berücksichtigt werden.

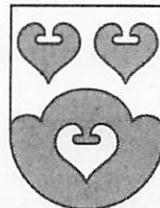
7. Besondere Hinweise bei der Gewerbesteuer

Sobald zu erkennen ist, dass sich für das lfd. Jahr eine höhere Steuerleistung ergibt, wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, eine entsprechend höhere Vorauszahlung zu leisten, um Nachzahlungen in den Folgejahren zu vermeiden.
 Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen wird um eine Mitteilung dieser Beträge an das Steueramt gebeten.

Gemeinde Lienen

Der Bürgermeister

Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde



Kassenzeichen	Datum	Seite
01.05636.7 u.a.	10.10.2024	1 von 2

Gemeinde Lienen - Hauptstraße 14 - 49536 Lienen

Wilhelm Voß
Meckelweger Straße 13
49536 Lienen

Gemeindekasse

Auskunft erteilt: Frau Suhre
Telefon: 05483 739 632
Telefax: 05483 7396 59
E-Mail: s.suhre@lienen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:
Die., Do.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do.: 13.30 - 17.30 Uhr
Im Übrigen mit Terminvereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE97 4035 1060 0040 0001 35 BIC: WELADED1STF
VR-Bank Münsterland Nord eG
IBAN: DE27 4036 1906 1205 7055 00 BIC: GENODEM1IBB

Ankündigung der Zwangsvollstreckung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben trotz Mahnung/Zahlungsaufforderung die nachstehende Forderung nicht bezahlt.

Forderung: Abfallbeseitigungsgebühren u.a.

Gläubiger, wenn nicht selbst:

Gesamtbetrag: 2.575,85 €

Forderungsaufstellung, siehe Rückseite.

Ich bin daher verpflichtet, die Zwangsvollstreckung einzuleiten. Diese Maßnahmen verursachen weitere Kosten. Deshalb bitte ich Sie nochmals den geschuldeten Gesamtbetrag in Höhe von **2.575,85 € bis spätestens 24.10.2024** unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens an unsere Kasse zu überweisen.

Sollten Sie den Betrag nicht in einer Summe begleichen können, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung, um eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Im Auftrag

Suhre

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderung, ist weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich, weil Widersprüche dieser Art nur gegen den ursprünglichen Festsetzungsbescheid vorgebracht werden können.

Forderungsaufstellung zum Schuldner: Wilhelm Voß
 Datum: 10.10.2024

Buchungszeichen Bezeichnung der Forderung	Fälligkeit	Betrag
01.05636.7		
Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 11.01.2024	15.08.2024	897,00 €
Mahngebühr		
/ Mahnung vom 09.09.2024	09.09.2024	19,00 €
PfG		
/ Vollstreckung vom 10.10.2024	10.10.2024	34,00 €
Säumniszuschläge	10.10.2024	17,00 €
Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 18.06.2024	15.08.2024	267,00 €
01.05636.7 zum 01.09.2024	01.09.2024	-1.164,00 €
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024.	04.09.2024	1.164,00 €
Säumniszuschläge	10.10.2024	5,00 €
Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 11.01.2024	15.08.2024	185,00 €
01.05636.7 zum 01.09.2024	01.09.2024	-185,00 €
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024.	04.09.2024	185,00 €
Säumniszuschläge	10.10.2024	3,00 €
Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 11.01.2024	15.08.2024	21,00 €
01.05636.7 zum 01.09.2024	01.09.2024	-21,00 €
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024.	04.09.2024	21,00 €
Katasterobjekt Ohne Lagebezeichnung / Bescheid vom 11.01.2024	15.08.2024	42,00 €
01.05636.7 zum 01.09.2024	01.09.2024	-42,00 €
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024.	04.09.2024	42,00 €
<i>Summe von Bz (01.05636.7)</i>		1.490,00 €
02.05636.6		
Voß, Wilhelm Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 26.06.2024	15.08.2024	1.000,00 €
02.05636.6 zum 01.09.2024	01.09.2024	-1.000,00 €
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024.	04.09.2024	1.000,00 €
Mahngebühr		
/ Mahnung vom 09.09.2024	09.09.2024	15,00 €
PfG		
/ Vollstreckung vom 10.10.2024	10.10.2024	30,00 €
Säumniszuschläge	10.10.2024	20,00 €
Voß, Wilhelm Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 10.01.2024	15.08.2024	1.715,00 €
Objekt/EA: 0000/000200 / Voß, Wilhelm Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 17.01.2024	17.01.2024	-273,00 €
Objekt/EA: 0000/000200 / Voß, Wilhelm Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 28.02.2024	28.02.2024	-1.442,00 €
Voß, Wilhelm Meckelweger Straße 13 / Bescheid vom 14.06.2024	15.08.2024	20,00 €
02.05636.6 zum 01.09.2024	01.09.2024	-20,00 €
Rückbuchung zur Lastschrift 04.09.2024.	04.09.2024	20,00 €
Auslagen/Porto	10.10.2024	0,85 €
<i>Summe von Bz (02.05636.6)</i>		1.085,85 €
	Gesamt:	2.575,85 €